

Weitverbreiteter Missbrauch des Roten Kreuzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 13

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stimmten Stunde gewöhnt sich jedes Kind von den ersten Lebenstagen an schnell an die Ordnung und Pünktlichkeit und hält sich im dunklen Schlafzimmer ruhig bis zur Speisung. Es wird nur unruhig und schreit, wenn es unpünktlich bedient wird. Nach kurzen Wochen, drei bis vier vielleicht, kann man bei gutem Gedeihen des Kindes die Nachtnahrung statt zweimal einmal und bald statt einmal keinmal darreichen. Wenn es bei solchen Programmänderungen eine oder zwei Nächte etwas laut ist und Protest schreit, so müssen die Eltern, insbesondere der meist ungeduldige Vater, die etwas unbequeme, aber unumgängliche Elternpflicht auf sich nehmen und das Schreien eben einmal ertragen. Nachgegeben darf auch dem schmuckesten kleinen Prinzen oder dem niedlichsten Prinzesschen nicht werden, sonst wird jedesmal das Schreien bei erneuten Versuchen, das Kind an das für alle Teile vorteilhafte Durchschlafen zu gewöhnen, wieder angehen, und man steht vor denselben Schwierigkeiten.

Bei jeder Erziehung geht es ohne gewisse Strenge und Härte nicht ab, besonders bei einer guten Erziehung! Also muß man 2 oder 3 Nächte lang, mehr ist gewöhnlich nicht einmal notwendig, etwas streng mit dem Säugling und sich selbst sein, dann ist das für so schwer gehaltene Werk vollbracht, das Kind schläft durch, es ist erzogen! Dazu müssen die Eltern im allgemeinen selbst sich etwas mehr in Selbstzucht nehmen und das Schreien der Kleinen geduldiger ertragen.

Kein Säugling, kein Kind ohne Schreien! Es ist seine Unterhaltung, seine Kraftübung, aber auch seine Waffe! Belästigendes Säug-

lingsgeschrei wird, wenn es nicht der Ausdruck von Krankheit und Schmerz ist, nur verursacht durch schlechte, unpünktliche, unaufmerksame Abwartung!

Die dargestellte regelmäßige Ernährungsweise nach der Uhr im Verein mit pünktlichem Trockenlegen erhält dem Hause, in welches ein neuer Erdenbürger einpassierte, die Ruhe, sichert das gute Gedeihen des Säuglings und macht die Benützung des gefährlichen Schnullers gänzlich überflüssig. Das ist mehr als einmal mit völliger Sicherheit erprobt worden.

Der Ersatz für den bequemen Tröster ist ein vollkommener, zwar erfordert er Geduld und macht Mühe und Arbeit. Die Eltern sündigen, welche ihrem Säugling die pflichtmäßige Geduld, Arbeit und Mühe nicht zeigen, und seinen Kriegslärm mit der mörderischen Waffe, dem Schnuller, zu parieren suchen! Dieses Ungeheuer, das mit seinem Gift soviel Unheil anrichtet, werde bekämpft und vernichtet, wo es sich nur blicken läßt! Wie ein böser Drache haust es im Lande, es bedroht das Gedeihen und das Heranwachsen eines reichen Nachwuchses der Nation, deren Zukunft sich gerade auf ihn gründet!

Der Kampf gegen den Drachen ist ungefährlich. Darum ist jeder verpflichtet, zu kämpfen und zu vernichten, wenn er den Drachen antrifft, besonders aber alle, welche ihm Opfer überantwortet haben; denn sie sühnen dadurch eine Sünde!

Der Sieg in diesem Kampfe bedeutet aber eine segensreiche Tat für das Allgemeinwohl!

(„Gesundheitslehrer“.)

Weitverbreiteter Mißbrauch des Roten Kreuzes.

Darüber schreibt das Bulletin des amerikanischen Roten Kreuzes folgendes:

„Die Häufigkeit, mit welcher das Zeichen

und der Name des Roten Kreuzes mißbraucht wird, zeigt, daß Unwissenheit und Unkenntnis des Mißbrauchsgesetzes noch sehr ver-

breitet sind. Das amerikanische Rote Kreuz wird fortwährend auf solche Gesetzesübertretungen aufmerksam gemacht, die durch harmlose Mitbürger begangen werden, welche sicher den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes für geschäftliche oder gemeinnützige Zwecke nicht brauchen würden, wenn sie wüßten, daß ein Gesetz existiert, welches einen solchen Gebrauch streng und unter Strafdrohung untersagt.

Mit der Gründung der Rot-Kreuz-Gesellschaften wurde auch bei allen zivilisierten Nationen der Welt der Wunsch lebendig, einen Namen und ein Zeichen für alle Rot-Kreuz-Vereine der Welt zu schaffen, und es wurde dabei als wichtigstes Moment angesehen, daß deren Gebrauch einzig und allein diesen Rot-Kreuz-Gesellschaften und dem Armeesanitätspersonal, welches letzteres im Kriegsfall mit dem Roten Kreuz eng verbunden ist, gestattet sein solle. Bei Anlaß der Revision der Genfer Konvention wurden auch Vorschriften aufgestellt, nach welchen jeder der Konvention beitretende Staat sich verpflichtete, Gesetze zu erlassen, die innerhalb seiner Grenzen den Gebrauch des Roten Kreuzes einzig auf die offiziell anerkannten Rot-Kreuz-Gesellschaften und den Armeesanitätsdienst beschränken.

Dieser Beschluß ging aus der Erkenntnis hervor, daß es notwendig ist, ein Zeichen und einen Namen für einen ganz bestimmten und beschränkten Zweck zu schaffen, damit die an diesem Werk Beteiligten auf dem ganzen Erdrund sofort erkannt werden können. Wo das Zeichen des Roten Kreuzes erblickt wird, soll es gleichbedeutend sein mit dem Begriff „Neutralität“, nicht nur im Bereich der betreffenden Nation selbst, sondern unter allen Rassen und Glaubensbekenntnissen und gleichbedeutend auch mit dem Begriff „Humanität“, die weder Grenzen noch Farben, weder Unterschiede von Rasse und Religion kennt, noch eine Klassentrennung.“

Das Bulletin des amerikanischen Roten

Kreuzes bringt sodann den Wortlaut des Artikels 4 seines darauf bezüglichen Gesetzes. Der in unserm schweizerischen Gesetz entsprechende Abschnitt, der in genau dem gleichen Sinn geschrieben ist, lautet, nachdem festgelegt ist, daß zum Gebrauch dieses Namens und Zeichens in der Schweiz, außer dem Heeresanitätsdienst, nur berechtigt sind: Das internationale Komitee, der schweizerische Zentralverein und seine anerkannten Hilfsorgane, folgendermaßen:

„Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu wechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft“.

„Nun, so fährt das Bulletin fort, wird jeder auch nur etwas aufmerksame Mitbürger solche Gesetzesverletzungen sehr oft beobachten können. Das Rote Kreuz wird als Reklame benutzt von Drogisten, Coiffeuren, Handwerkern, von Wohltätigkeitsvereinen und religiösen Organisationen. Ärzte führen ein rotes Kreuz auf ihren Automobilen, Spitäler auf ihren Krankenwagen u. Das alles wird man doch unmöglich einer absichtlichen Gesetzesverletzung in die Schuhe schieben wollen. Das amerikanische Rote Kreuz glaubt, daß, wenn einmal die Existenz und der Wortlaut dieses Gesetzes allgemeiner bekannt sein werden, auch die Zahl dieser Gesetzesübertretungen stetig abnehmen wird. Das Justizdepartement der Vereinigten Staaten ist auch bereit, in denjenigen Fällen unerbittlich einzuschreiten, wo Fehlbare, nachdem sie auf das Ungezügliche ihres Vorgehens aufmerksam gemacht worden sind, trotzdem mit der unerlaubten Verwendung des Roten Kreuzes zufahren.

Dabei besteht nicht etwa die Absicht, mit

aller Schärfe gegen diejenigen vorzugehen, die aus offenkundiger Unwissenheit das Gesetz übertreten, und die Behörden haben das volle Zutrauen, daß die meisten Fehlbaren ebenso willig, wie rasch mit diesen Uebertretungen abfahren werden, wenn ihnen das Ungeheuerliche ihres Vorgehens zur Kenntnis gebracht wird.

Jedes Mitglied des Roten Kreuzes und jeder Leser des Bulletins (wir wollen ruhig sagen, auch jeder Leser des schweizerischen Roten Kreuzes) soll sich als Wächter des Gesetzes betrachten, und alle diejenigen, welche sich gegen das Schutzgesetz des Roten Kreuzes verfehlen, seien es Geschäftsleute oder Wohltätigkeitsvereine u., auf das Gesetz aufmerksam machen.

Diejenigen, die solche Gesetzesübertretungen beobachten, werden der Öffentlichkeit einen Dienst erweisen, wenn sie darüber dem betreffenden Rot-Kreuz-Komitee Anzeige erstatten, indem sie jedesmal Namen und Adresse

der Fehlbaren mitteilen und über die Art des Mißbrauchs Bericht geben können. Gedruckte Abzüge des Gesetzes werden jedem, der es wünscht, gerne zugestellt werden.“

Wir möchten diese Auslassungen voll und ganz unterschreiben. Was da in unserer großen Schwester-Republik gerügt wird, trifft auch für uns Schweizer zu. Auch bei uns beruhen die zahlreichen Gesetzesüberschreitungen in dieser Sache wohl seltener aus Absicht, als aus Gedankenlosigkeit. Wir sahen jüngst einen von einer Gemeindebehörde eben angeschafften Krankenwagen mit dem roten Kreuze geschmückt. Das ist nun einfach gesetzwidrig, und an den Mitgliedern der Rot-Kreuz-Vereine und Samaritervereine ist es, die kantonalen Behörden oder die Geschäftsstelle des schweizerischen Roten Kreuzes auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen, damit dem Wortlaut des Gesetzes Nachdruck verschafft werden kann.

Humoristisches.

Vom heißen Sommer. „Leiden Ihre Gäste auch recht unter der Hitze, Herr Hotelier?“
— „Das glaub' ich! Gestern sind sogar die drei galizischen Juden baden gegangen!“

Ein Regenschirm

ist bei Anlaß der Delegiertenversammlung in Appenzell verwechselt worden. Herr Gautschi-Beyer, Sekretär der Transportkommission Basel, Frobenstraße 77, bittet um Zusendung seines Schirmes (Nadelstock aus Eisen mit halbseidenem Ueberzug, Griff gebogen mit grünen Verbrillen) und wird nach Empfang den eingetauschten Bruder an seine Adresse senden.

Berichtigung.

Wir werden auf einen Irrtum aufmerksam gemacht, der sich in unsern Jahresbericht pro 1912 eingeschlichen hat. Auf Seite 17 steht, daß sich außer Winterthur alle Kolonnen am Zentralkurs beteiligt haben. In Wirklichkeit hat die Winterthurer Kolonne den Kurs ebenfalls mit zwei Mann beschickt.

Das Zentralsekretariat.